



Brüssel, den 30. September 2016
(OR. en)

12803/16

PUBLIC 65
INF 169

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES – MAI
2016

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Mai 2016 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM MAI 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 4. Mai 2016

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/694 des Rates vom 4. Mai 2016 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 120 vom 5.5.2016, S. 12-14	8414/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/690 des Rates vom 4. Mai 2016 zur Durchführung von Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 120 vom 5.5.2016, S. 1-3	8415/16

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 9. bis 12. Mai 2016)

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSEBENIS
Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53-114	19/16 (8685/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Gemeinsame Erklärung des Rates und des Europäischen Parlaments zu Artikel 44

Die Schaffung eines einheitlich hohen Datenschutzniveaus bei den polizeilichen und justiziellen Tätigkeiten in der Union ist ein wesentlicher Garant für die Achtung und den Schutz der Grundrechte der Unionsbürger. In Anbetracht der geteilten Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden auf nationaler und Unionsebene von entscheidender Bedeutung. Das Europäische Parlament und der Rat sind der Auffassung, dass – im Anschluss an die Annahme der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Richtlinie für die Datenverarbeitung im Polizei- und Justizsektor, einschließlich der Errichtung des in Kürze einzurichtenden neuen europäischen Datenschutzausschusses, und in Anbetracht der angekündigten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 – die verschiedenen Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden in diesem Bereich, einschließlich des durch die vorliegende Verordnung eingesetzten Beirats für die Zusammenarbeit, künftig so umgestaltet werden sollten, dass Wirksamkeit und Kohärenz gewährleistet werden und Doppelarbeit vermieden wird; das Initiativrecht der Kommission bleibt dabei unberührt.

Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit

ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21-57

18/16
(8686/16)

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zu dem Ablehnungsgrund gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f

Das Europäische Parlament und die Kommission fassen Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f dieser Richtlinie so auf, dass die Mitgliedstaaten einen Antrag nur dann ablehnen können, wenn sie den jeweiligen Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Drittstaatsangehörigen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft und dabei Fakten oder ernsthafte objektive Gründe zugrunde gelegt haben. Die Kommission wird sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten diese Bestimmung bei der Umsetzung der Richtlinie gemäß dieser Auslegung anwenden, und wird im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach Artikel 39 das Europäische Parlament und den Rat unterrichten.

Das Europäische Parlament und die Kommission vertreten die Auffassung, dass die Aufnahme dieser Bestimmung in diese Richtlinie keinen Präzedenzfall für künftige Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Migration darstellen sollte.

3462. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/ENTWICKLUNG) vom 12. Mai 2016 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
RECHTSAKT		
Schlussfolgerungen des Rates "Jahresbericht 2016 an den Europäischen Rat über die Entwicklungshilfziele der EU"		8530/16
Schlussfolgerungen des Rates "HABITAT III: Ziele und Prioritäten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die 3. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungsbau und nachhaltige Stadtentwicklung		8283/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2015 des Europäischen Rechnungshofs über die Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit		6528/16
Beschluss (EU) 2016/783 des Rates vom 12. Mai 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltlinie 12 02 01) ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 66-69		7153/16
Beschluss (EU) 2016/784 des Rates vom 12. Mai 2016 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (Haushaltlinie 04 03 01 03) ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 70-72		7161/16
Beschluss (EU) 2016/830 des Rates vom 12. Mai 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 5-6		7423/16

12803/16

har/jc

DG F 2B

5

DE

<p>Beschluss (Euratom) 2016/829 des Rates vom 12. Mai 2016 über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – eines Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 3-4</p>	<p>7421/16</p>
<p>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, Ungarns, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union ABl. L 142 vom 31.5.2016, S. 3-4</p>	<p>7417/16</p>
<p>Beschluss (Euratom) 2016/852 des Rates vom 12. Mai 2016 über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, Ungarns, der Republik Malta, der Republik Polen, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union ABl. L 142 vom 31.5.2016, S. 1-2</p>	<p>7415/16</p>
<p>Beschluss (GASP) 2016/713 des Rates vom 12. Mai 2016 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ABl. L 125 vom 13.5.2016, S. 12-13</p>	<p>7063/16</p>

<p>Beschluss (GASP) 2016/712 des Rates vom 12. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ABl. L 125 vom 13.5.2016, S. 11-11</p>	<p>6349/16</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 19/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Technische Hilfe für Griechenland: eine verbesserte Bereitstellung bedarf einer stärkeren Ergebnisorientierung"</p>	<p>7718/16</p>
<p>Durchführungsbeschluss (EU) 2016/894 des Rates vom 12. Mai 2016 mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden ABl. L 151 vom 8.6.2016, S. 8-11</p>	<p>8746/16</p>
<p>Erklärung Griechenlands</p> <p>Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, auf der Annahme beruht, dass die von Griechenland in den letzten drei Monaten durchgeführten Maßnahmen nicht angemessen waren, um die an den Außengrenzen – d.h. an den Land- und Seegrenzen mit der Türkei – festgestellte "ernsthafte Bedrohung" zu mindern und dass die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 29 des Schengener Grenzkodex erfüllt sind.</p> <p>Griechenland ist es, wie im Abschlussbericht vom 29. April 2016 festgestellt wird, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, den europäischen Agenturen und den Mitgliedstaaten gelungen, zur Behebung der festgestellten Mängel innerhalb von weniger als drei Monaten dreihundvierzig (43) abgeschlossene Maßnahmen vorzuweisen und einen realistischen Zeitrahmen für die anderen sieben (7) fortgesetzten Maßnahmen vorzulegen.</p> <p>Griechenland verweist auf seine Erklärung vom 10.2.2016 und bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Ergebnisse des unangekündigten Evaluierungsbesuchs, der vom 10. bis 13.11.2015 durchgeführt wurde, keine "schweren Mängel" darstellen und kein Beleg dafür sind, dass "Griechenland seine Verpflichtungen ernstlich vernachlässigt".</p> <p>Daher kann Griechenland dem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen.</p>	

Erklärung Ungarns

In Anbetracht des Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, bekräftigt Ungarn seinen Standpunkt, wonach der Verstärkung des Schutzes der Außengrenzen des Schengen-Raums gegenüber den an den Binnengrenzen eingeführten befristeten Maßnahmen vorrangige Bedeutung beizumessen ist. Um so schnell wie möglich wieder zu einen voll funktionsfähigen Schengen-Raum zurückzukehren, muss die Beseitigung der Defizite, die im Falle Griechenlands bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands festgestellt wurden, sowie die Umsetzung der vom Rat im Februar angenommenen Empfehlungen Priorität erhalten.

Ebenso erkennt Ungarn zwar an, dass die von bestimmten Mitgliedstaaten an einigen Abschnitten ihrer Binnengrenzen eingeführten Grenzkontrollen möglicherweise beibehalten werden müssen, hebt aber dennoch hervor, dass die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit unabdingbar und von größter Bedeutung ist und dass alle späteren Kontrollen unter vollständiger Einhaltung sämtlicher Bedingungen des Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und der Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses des Rates durchgeführt werden müssen.

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien unterstützt nicht den Vorschlag der Kommission für eine Verlängerung der Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze zwischen Slowenien und Österreich.

Die Europäische Kommission rechtfertigt die Genehmigung zur Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Grenzkontrollen damit, dass angemessen auf die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit aufgrund von Sekundärbewegungen irregulärer Migranten reagiert werden muss.

Da derzeit keine objektiven Gründe für die Annahme bestehen, dass von Slowenien irgendeine derartige Bedrohung ausgeht, sieht die Republik Slowenien diese Maßnahme als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an.

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten"	8577/16
Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan	8568/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der gemeinsamen Programmplanung	8554/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Konzept der EU in Bezug auf Vertreibung und Entwicklung	8553/16
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe	8567/16

Erklärung der Kommission	
Die Kommission stimmt dem Inhalt des Entwurfs der Ratsschlussfolgerungen zum Weltgipfel für humanitäre Hilfe (WHS) zu. Sie ist jedoch nicht einverstanden mit der geplanten Annahme in Form eines einzigen "hybriden" Rechtsakts, bei dem es sich gleichzeitig um einen Beschluss des Rates und um einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten handelt.	
Die Kommission weist darauf hin, dass in der Rechtssache C-28/12, Kommission/Rat der Gerichtshof der Europäischen Union zur Frage der Rechtmäßigkeit hybrider Rechtsakte gemäß den Verträgen bereits eine Entscheidung gefällt hat, aus der hervorgeht, dass derartige Rechtsakte mit den Verträgen unvereinbar sind. Die Grundsätze und die Begründung, auf die sich die Große Kammer bei ihrer Entscheidung stützte, gelten gleichermaßen für den Rechtsakt des Rates zur Annahme der Schlussfolgerungen zum Weltgipfel für humanitäre Hilfe, in denen der von der EU auf dem Gipfel zu vertretende Standpunkt festgelegt wird.	
3463. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/HANDELSFRAGEN) vom 13. Mai 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/763 des Rates vom 13. Mai 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen hinsichtlich des Entwurfs eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des Überarbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 71-76	7540/16 7541/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "Finanzieller Beistand für Länder in Schwierigkeiten"	8094/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Deutschland festgestellten Mängel	8053/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Deutschland festgestellten Mängel	8054/16

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Deutschland festgestellten Mängel	8051/16		
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Deutschland festgestellten Mängel	8055/16		
3464. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 17. Mai 2016 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSERGE BNIS
Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchtieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht ("Tierzuchtverordnung") (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66-143	3/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU, SK: dagegen BE, DE: Enthaltung
Erklärung der Kommission			
Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzerregung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.			

Erklärung Ungarns

Ungarn begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zur Tierzucht.

Ungarn stellt fest, dass der Text des Vorschlags für eine Verordnung auf technischer Ebene im Laufe der Beratungen der Sachverständigen im Rat erheblich verbessert wurde, und weiß in diesem Zusammenhang die Arbeit aller mit diesem Dossier befassten Ratsvorsitze sehr zu schätzen.

Auch wenn Ungarn mit der Absicht, die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zu aktualisieren, einverstanden ist, so ist es doch der Auffassung, dass der Schwerpunkt dabei auf der Entwicklung harmonisierter Vorschriften für zusätzliche Arten liegen sollte und die Arbeiten nicht zu einer Auflösung oder Schwächung gut funktionierender Strukturen in den Mitgliedstaaten führen dürfen. Ungarn betont, dass für diesen Zweck eine Richtlinie geeignet ist und bleiben wird, eine Verordnung dagegen nicht. Ferner ist Ungarn der Ansicht, dass im Unionsrecht auf diesem Gebiet mehr Gewicht auf den Schutz der biologischen Vielfalt gelegt werden sollte.

Aus diesen Gründen kann Ungarn den vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung nicht unterstützen.

Erklärung Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland enthält sich der Stimme, da die folgenden wichtigen Punkte nicht zufriedenstellend gelöst wurden:

1. Anerkennung von Zuchtorganisationen

Wir lehnen die Anerkennung von Zuchtorganisationen, in denen die Züchter kein Recht auf Mitgliedschaft haben, ab, da nur die Durchführung von Reinzucht-Zuchtprogrammen durch Züchtereinigungen gewährleistet, dass die einzelnen Züchter über Zuchtprogramme für reinrassige Zuchttiere entscheiden und sie definieren und weiterentwickeln können.

Deutschland ist der Auffassung, dass es für Züchter entscheidend ist, dass sie unmittelbaren Einfluss auf das Zuchtprogramm haben.

2. Möglichkeit der hoheitlichen Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung (LP/ZWS) auf nationaler Ebene

Deutschland ist der Auffassung, dass im verfügbaren Teil – wie bisher – auch die Möglichkeit vorgesehen sein sollte, die Durchführung der LP/ZWS hoheitlich auf nationaler Ebene vorzunehmen.

3. Technische Gründe für die Ablehnung von Zuchtprogrammen

Die Ablehnung eines Zuchtprogramms soll nur dann möglich sein, wenn durch die Genehmigung eines weiteren Zuchtprogramms für dieselbe bereits gefährdete Rasse eine Bedrohung des Bestandes der Rasse entstehen würde.

Erklärung der Slowakei

Die Slowakei versteht die Gründe für den Erlass harmonisierter Vorschriften für den Zuchtier- und Zuchtmaterialmarkt und weiß die Anstrengungen aller beteiligten Ratsvorsitze zu schätzen, den Vorschlag zu verbessern, indem sie allen fachlichen Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung getragen haben. Dennoch befürchtet die Slowakei, dass die neue Verordnung einige ernsthafte Probleme verursachen und sich negativ auf das derzeit in der Slowakei bestehende System und die Organisation der Zuchtaktivitäten auswirken wird. Die Organisationen von Züchtern und andere beteiligte Zuchtorganisationen sowie die gesamte Struktur des Zuchtsystems in der Slowakei gründen auf einer langen Tradition und sind hoch professionell organisiert. Mit der Annahme des Vorschlags könnte die Stabilität dieser Organisationsstruktur für Zuchtaktivitäten ernsthaft gefährdet werden. Der Ordnungsvorschlag sieht außerdem eine beträchtliche Liberalisierung der Zuchtaktivitäten in der Union vor, die sich auf einige Mitgliedstaaten angesichts ihrer Abhängigkeit von der Einfuhr von Zuchtmaterial negativ auswirken kann. Darüber hinaus ist die Slowakei der Auffassung, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mehr Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Durchführung von Zuchtprogrammen durch Organisationen von Züchtern, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen und anerkannt sind, haben sollten. Es ist wichtig, dass die genetische Vielfalt auch im Fall von in der Aufzucht weit verbreiteten Handelsrassen in Form individueller Zuchtprogramme, die im jeweiligen Mitgliedstaat durchgeführt und von dessen zuständigen Behörden überwacht werden, erhalten bleibt.

Infolgedessen kann die Slowakei nach gründlichen Beratungen mit den Vertretern der Akteure der Tierzuchtbranche in der Slowakei und sorgfältiger Abwägung aller positiven und negativen Aspekte der neuen harmonisierten Vorschriften den Vorschlag nicht unterstützen.

Standpunkt (EU) Nr. 10/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (Vom Rat am 17. Mai 2016 angenommen) ABl. C 218 vom 16.6.2016, S. 1-30	5581/16 5581/16 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1-65	72/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<p>Beschluss (EU) 2016/817 des Rates vom 17. Mai 2016 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits im Namen der Europäischen Union ABl. L 136 vom 25.5.2016, S. 1-3</p> <p>Erklärung der Kommission</p> <p>Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.</p> <p>In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.</p>	11643/15
<p>Beschluss (EU) 2016/833 des Rates vom 17. Mai 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union anlässlich der 54. Sitzung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter, der durch die Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) eingerichtet wurde, hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr zu vertretenden Standpunkts ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 12-14</p>	7925/16

<p>Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 85-94</p>	<p>7945/16</p>
<p>Beschluss (EU) 2016/815 des Rates vom 17. Mai 2016 betreffend den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zum Protokoll vom 27. September 1996, zum Protokoll vom 29. November 1996 sowie zum Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 zu jenem Übereinkommen ABl. L 133 vom 24.5.2016, S. 9-10</p>	<p>7771/16</p>
<p>Schriftliches Verfahren vom 19. Mai 2016</p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>
<p>Beschluss (GASP) 2016/785 des Rates vom 19. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/183/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 73-78</p>	<p>8406/16</p>
<p>3465. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES/INNERES) vom 20. Mai 2016 in Brüssel</p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>
<p>Beschluss (EU) 2016/834 des Rates vom 20. Mai 2016 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertretenden Standpunkt ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 15-20</p>	<p>8064/16</p>

<p>Beschluss (EU) 2016/979 des Rates vom 20. Mai 2016 betreffend den Beitritt Kroatiens zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen ABl. L 161 vom 18.6.2016, S. 35-36</p>	<p>8418/16</p>
<p>Beschluss (EU) 2016/920 des Rates vom 20. Mai 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten ABl. L 154 vom 11.6.2016, S. 1-2</p>	<p>8505/16</p>
<p>Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich begrüßt dieses Abkommen. Es weist darauf hin, dass in Erwägungsgrund 6 des Ratsbeschlusses die Anwendung von Artikel 6a des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts niedergelegt ist. Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass Artikel 6a des Protokolls Nr. 21 bedeutet, dass die Vorschriften des Abkommens für das Vereinigte Königreich im Hinblick auf alle bilaterale Abkommen, die das Vereinigte Königreich als eigenständiger Vertragspartner geschlossen hat oder schließt, nicht bindend sind. Das Vereinigte Königreich behält sich seine Position zu der Frage vor, ob die Union im Bereich des Datenschutzes Zuständigkeit für den Abschluss weiterer Abkommen mit Drittländern besitzt, die in ihren Anwendungsbereich Abkommen einbeziehen, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossen wurden.</p>	
<p>3466. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 23. Mai 2016 in Brüssel</p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>
<p>Beschluss des Rates (EU) 2016/838 vom 23. Mai 2016 über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 26-27</p>	<p>9827/14</p>

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich vertritt den Standpunkt, dass Artikel 16 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits Verpflichtungen nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere nach Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV, enthält. Daher hätten diese materiellen Rechtsgrundlagen in einen gesonderten Ratsbeschluss aufgenommen werden sollen, in denen die unter den Dritten Teil Titel V AEUV fallenden Angelegenheiten geregelt werden. Um jeden Zweifel zu vermeiden, hat das Vereinigte Königreich sein Recht nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geltend gemacht und hat sich dafür entschieden, durch die Verpflichtungen nach Artikel 16 Absatz 1 gebunden zu sein, soweit sie die Rückübernahme betreffen. Das Vereinigte Königreich ist als Teil der EU nicht durch die Verpflichtungen nach Artikel 16 Absatz 1 gebunden, soweit sie Visa betreffen, da das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung findet.

Erklärung der Kommission

Im Hinblick auf die Erklärung des Vereinigten Königreichs zu den Punkten 30 und 31, die in das Protokoll aufgenommen wurde, weist die Kommission darauf hin, dass die beiden Beschlussentwürfe über den Abschluss eines Assoziierungsabkommens mit Georgien bzw. mit der Republik Moldau nicht nach dem Dritten Teil Titel V AEUV verabschiedet werden und deshalb das Protokoll Nr. 21 auf sie keine Anwendung findet.

Beschluss (EU) 2016/839 des Rates vom 23. Mai 2016 über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union

ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 28-29

9828/14

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich vertritt den Standpunkt, dass Artikel 15 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits Verpflichtungen nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere nach Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV, enthält. Daher hätten diese materiellen Rechtsgrundlagen in einen gesonderten Ratsbeschluss aufgenommen werden sollen, in denen die unter den Dritten Teil Titel V AEUV fallenden Angelegenheiten geregelt werden. Um jeden Zweifel zu vermeiden, hat das Vereinigte Königreich sein Recht nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geltend gemacht und hat sich dafür entschieden, durch die Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 1 gebunden zu sein, soweit sie die Rückübernahme betreffen. Das Vereinigte Königreich ist als Teil der EU nicht durch die Verpflichtungen nach Artikel 15 Absatz 1 gebunden, soweit sie Visa betreffen, da das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung findet.

12803/16

har/jc

16

DG F 2B

DE

<p>Erklärung der Kommission</p> <p>Im Hinblick auf die Erklärung des Vereinigten Königreichs zu den Punkten 30 und 31, die in das Protokoll aufgenommen wurde, weist die Kommission darauf hin, dass die beiden Beschlussentwürfe über den Abschluss eines Assoziierungsabkommens mit Georgien bzw. mit der Republik Moldau nicht nach dem Dritten Teil Titel V AEUV verabschiedet werden und deshalb das Protokoll Nr. 21 auf sie keine Anwendung findet.</p>		
<p>Beschluss (EU) 2016/877 des Rates vom 23. Mai 2016 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen" zu vertretenden Standpunkt</p> <p>ABl. L 145 vom 2.6.2016, S. 24-47</p>	8278/16	
<p>Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts zur Annahme der Geschäftsordnung des - mit dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten - Gemischten Ausschusses sowie zur Einsetzung von Facharbeitsgruppen und zur Annahme ihrer Mandate, der im Namen der Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertreten ist</p>	8184/16	
<p>Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Modernisierten Globalabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mexiko andererseits</p>	7825/16	
<p>Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Modernisierten Globalabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mexiko andererseits</p>	7826/16	
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Republik Kongo</p>	8890/16	
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu Südsudan</p>	8891/16	

Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/816 des Rates vom 23. Mai 2016 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 133 vom 24.5.2016, S. 11-12	9161/16
Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch Da'esh	9105/16
Schlussfolgerungen des Rates zu den externen Aspekten der Migration	9242/16
Schlussfolgerungen des Rates zur EUNAVFOR MED Operation SOPHIA	9064/16
3467. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 24. Mai 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/870 des Rates vom 24. Mai 2016 über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren ABl. L 145 vom 2.6.2016, S. 1-3	12773/15
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verwerfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.</p> <p>In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Liberia und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält deshalb an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.</p>	

<p>Beschluss (EU) 2016/1062 des Rates vom 24. Mai 2016 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Liberia und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls ABl. L 177 vom 1.7.2016, S. 1-3</p>	<p>13015/15</p>									
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.</p> <p>In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Liberia und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält deshalb an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.</p>										
<p>3468. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 25. Mai 2016 in Brüssel</p>										
<p>GESETZGEBUNGSAKTE</p>										
<p>RECHTSAKT</p> <p>Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8-21</p> <p>Richtlinie (EU) 2016/856 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die Dauer der Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten ABl. L 142 vom 31.5.2016, S. 12-13</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="896 1070 979 1247">DOKUMENT</th> <th data-bbox="896 490 979 1070">ABSTIMMUNGS REGELN</th> <th data-bbox="896 141 979 490">ABSTIMMUNGSERGE BNIS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="979 1070 1147 1247">7148/16</td> <td data-bbox="979 490 1147 1070">Einstimmigkeit</td> <td data-bbox="979 141 1147 490">Zustimmung aller Mitgliedstaaten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1147 1070 1343 1247">5931/16</td> <td data-bbox="1147 490 1343 1070">Einstimmigkeit</td> <td data-bbox="1147 141 1343 490">Zustimmung aller Mitgliedstaaten</td> </tr> </tbody> </table>	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSERGE BNIS	7148/16	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	5931/16	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSERGE BNIS								
7148/16	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten								
5931/16	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten								

<p>Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören ABl. L 185 vom 8.7.2016, S. 1-191</p>	<p>6/16</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>			
<p>RECHTSAKT</p>			
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2015 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Die EU-Aufsicht über Ratingagenturen beruht auf fundierten Grundlagen, ist jedoch noch nicht in vollem Umfang wirksam"</p>	<p>8880/16</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>	
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung und Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen"</p>	<p>8792/16</p>		
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum" und zum Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich"</p>	<p>9494/16</p>		
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu den eingehenden Überprüfungen und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2015</p>	<p>8836/16</p>		

3470. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 26./27. Mai 2016 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1-18	76/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<p>Erklärung Lettlands</p> <p>Die Republik Lettland macht darauf aufmerksam, dass der Rechtsbegriff "<i>darījumdarbība</i>", der in der lettischen Fassung der Richtlinie für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet wird, sich erheblich von der rechtlichen Bedeutung des Begriffs "business" unterscheidet, der in der englischen Fassung der Richtlinie verwendet wird. Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch von Rechtstermini zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen allen Sprachfassungen der Richtlinie beeinträchtigt wird. Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff "business" in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht, wo er mit "<i>uzņēmējdarbība</i>" ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff "<i>uzņēmējdarbība</i>" wird den unter die Richtlinie fallenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen Geschäftsgeheimnisse entstehen, eher gerecht.</p> <p>Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren für die Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen.</p>			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?"	8552/16		
Schlussfolgerungen des Rates zum Paket "Technologien des digitalen Binnenmarkts und Modernisierung der öffentlichen Dienste"	8735/16		

Erklärung des Vereinigten Königreichs, Estlands, Belgiens, Sloweniens, Polens, Lettlands und Maltas

Die obengenannten Delegationen begrüßen das Paket der Kommission "Technologien des digitalen Binnenmarkts und Modernisierung der öffentlichen Dienste" und ihre Zusage, alle europäischen Unternehmen unabhängig von Größe, Branche oder Spezialisierung in die Lage zu versetzen, von digitalen Innovationen zu profitieren. Wir begrüßen auch die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Paket.

Wir würdigen, dass die Kommission anerkennt, dass offene Standards die Interoperabilität gewährleisten, Innovationen fördern und die Barrieren für den Eintritt in den digitalen Binnenmarkt senken. Um Innovationen und Wachstum zu stimulieren und das Potenzial des digitalen Binnenmarkts voll zu entfalten, müssen wir weitere Innovationshemmnisse, insbesondere für KMU, beseitigen. Obwohl in der Mitteilung über IKT-Schwerpunkte nur im Absatz über IKT-Normung in Bezug auf standardessenzielle Patente auf die FRAND-Lizenzbedingungen Bezug genommen wird, möchten wir betonen, wie wichtig die Schaffung offener Standards ist, die auf Modellen für gebührenfreies geistiges Eigentum in Bezug auf Software beruhen.

Wir beantragen, dass die Kommission in künftigen Mitteilungen und Arbeitsprogrammen alle geeigneten offenen, transparenten und auf einem breiten Konsens beruhenden Normungsmodelle anerkennt, die die Industrien im gesamten Sektor der Informationstechnologie und der elektronischen Kommunikation verwenden. Dadurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Arten von Normen für Software, elektronische Kommunikation und Datenformate ermöglicht, die die europäischen Unternehmen in die Lage versetzen werden, unter gleichen Bedingungen auf den lokalen, regionalen und globalen Märkten in Wettbewerb zu treten, wo ihre innovativen Lösungen neue Märkte und Arbeitsplätze schaffen können.

Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

8851/16

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass die Union nach Erwägungsgrund 7 des Ratsbeschlusses die ausschließliche Außenkompetenz in Bezug auf die Gegenstände des vorgeschlagenen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens besitzt, da das geplante Übereinkommen Auswirkungen auf gemeinsame Vorschriften des bestehenden Rechtsrahmens der Union, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung), haben wird.

Das Vereinigte Königreich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der anzunehmende Ratsbeschluss unter Titel V Dritter Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt. Folglich bindet dieser Ratsbeschluss das Vereinigte Königreich nur dann, wenn es nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 21 beschließt, sich daran zu beteiligen.

Dementsprechend ist das Vereinigte Königreich nicht der Auffassung, dass es sich automatisch an dem Ratsbeschluss beteiligen muss, und hält die Aufnahme des Wortes "daher" in Erwägungsgrund 8 für nicht korrekt. Die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich sich an der Verordnung Nr. 1215/2012 beteiligt, bedeutet seines Erachtens nicht, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 21 unwirksam sind.

Vielmehr übt das Vereinigte Königreich sein Recht nach Protokoll Nr. 21 aus, sich an dem vorgeschlagenen Ratsbeschluss zu beteiligen, und betrachtet sich durch den Beschluss als gebunden.

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Bessere Rechtsetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit"

8551/16

Erklärung Deutschlands

Deutschland erklärt, dass das in den Ratsschlussfolgerungen zugesicherte hohe Schutzniveau die Wahrung bestehender Schutzstandards mit umfasst.

Schlussfolgerungen des Rates "Siebtes Forschungsrahmenprogramm und Zukunftsperspektiven: Investitionen in Forschung und Innovation im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Lösungen für die gesellschaftlichen Herausforderungen"

9527/16

Schlussfolgerungen des Rates zu forschungs- und innovationsfreundlichen Rechtsvorschriften

9510/16

Schlussfolgerungen des Rates über den Übergang zu einem System der offenen Wissenschaft

9526/16

12803/16

har/jc

23

DG F 2B

DE

Schriftliche Verfahren vom 27. Mai 2016			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183/GASP ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79-124		7803/16	
Verordnung (EU) 2016/841 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 36-46		8481/16	
Beschluss (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 125-130		8425/16	
Durchführungsverordnung (EU) 2016/840 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 30-35		8427/16	
3471. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 30./31. Mai 2016 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Verordnung (EU) 2016/1014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Ausnahmen für Warenhändler (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153-154	13/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Verordnung (EU) 2016/1013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 144-152	8/16		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21-54	47/15		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55-91	48/15		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER				
RECHTSAKT				DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/915 des Rates vom 30. Mai 2016 über den im Namen der Europäischen Union in Bezug auf ein innerhalb der ICAO-Gremien zu erarbeitendes internationales Instrument, das zur Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus für Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr ab dem Jahr 2020 führen soll, zu vertretenden Standpunkt ABl. L 153 vom 10.6.2016, S. 32-34			8586/16	
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Rolle des Jugendsektors bei einem integrierten und bereichsübergreifenden Ansatz zur Prävention und Bekämpfung der in Gewaltbereitschaft mündenden Radikalisierung junger Menschen ABl. C 213 vom 14.6.2016, S. 1-5			9640/16	
Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Mai 2016 zur Entwicklung der Medienkompetenz und des kritischen Denkens durch allgemeine und berufliche Bildung ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 5-8			9641/16	

9643/16	Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle von Europeana für den digitalen Zugang, die Sichtbarkeit und die Nutzung des europäischen Kulturerbes ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 9-13
9644/16	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 14-17
